

Schiedsgerichtsordnung der Industrie- und Handelskammer Region Stuttgart

Die Industrie- und Handelskammer Region Stuttgart ist Mitglied in der Deutschen Institution für Schiedsgerichtsbarkeit e.V. (DIS), die eine Schiedsgerichtsordnung anbietet.

Die Industrie- und Handelskammer Region Stuttgart beschränkt aus diesem Grunde ihre Schiedsgerichtsordnung auf folgende Regelungen:

§ 1

Haben die Vertragsparteien eine Schiedsgerichtsvereinbarung getroffen, die auf die Schiedsgerichtsordnung der Industrie- und Handelskammer Region Stuttgart verweist, so findet die Schiedsgerichtsordnung der Deutschen Institution für Schiedsgerichtsbarkeit e.V. (DIS) nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen Anwendung. Maßgeblich ist die DIS-Schiedsgerichtsordnung in der jeweils gültigen Fassung, sofern die Parteien keine abweichende Regelung getroffen haben.

§ 2

Abweichend von § 21 der DIS-Schiedsgerichtsordnung ist der Sitz des Schiedsgerichts Stuttgart, sofern die Parteien nichts anderes vereinbart haben.

§ 3

In Ergänzung von § 6 Abs. 1 Satz 1 der DIS-Schiedsgerichtsordnung kann der Kläger die Klage auch bei der Industrie- und Handelskammer Region Stuttgart einreichen. In diesem Fall beginnt das Schiedsverfahren mit dem Zugang der Klage bei der Industrie- und Handelskammer Region Stuttgart.

§ 4

Erklärungen der Parteien nach § 18 Abs. 2 der DIS-Schiedsgerichtsordnung sind unmittelbar an die DIS zu richten. Bei Einreichung an die Industrie- und Handelskammer Region Stuttgart werden diese Erklärungen an die Hauptgeschäftsstelle der DIS weitergeleitet. Zur Fristenwahrung reicht der Eingang bei der Industrie- und Handelskammer Region Stuttgart.

§ 5

Abweichend von §§ 12,13,14 der DIS-Schiedsgerichtsordnung erfolgen von den Parteien beantragte Ersatzbenennungen durch den Präsidenten der Industrie- und Handelskammer Region Stuttgart. Dieser kann einen Vorschlag der DIS einholen.

§ 6

Diese Schiedsgerichtsordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

Stuttgart, den 9. April 1999

Schiedsvereinbarung

Die IHK Region Stuttgart schlägt allen Parteien, die auf die Schiedsgerichtsordnung der IHK Region Stuttgart in ihren Verträgen Bezug nehmen wollen, folgende Schiedsvereinbarung vor:

„Alle Streitigkeiten, die sich im Zusammenhang mit dem Vertrag (Bezeichnung des Vertrages) oder über seine Gültigkeit ergeben, werden nach der Schiedsgerichtsordnung der Industrie- und Handelskammer Region Stuttgart unter Ausschluß des ordentlichen Rechtsweges endgültig entschieden.“

Folgende Ergänzungen sind empfehlenswert:

- **Der Ort des schiedsrichterlichen Verfahrens ist** (sofern dieser nicht Stuttgart sein soll)
- **Die Anzahl der Schiedsrichter beträgt** (sofern ein Einzelschiedsrichter gewollt ist)
- **Das anwendbare materielle Recht ist** (bei Fällen mit Auslandsberührung)
- **Die Sprache des schiedsrichterlichen Verfahrens ist** (bei Fällen mit Auslandsberührung)

Hinsichtlich der **Form** der Schiedsvereinbarung ist § 1031 Zivilprozeßordnung (ZPO) zu beachten.

Adresse:

Industrie- und Handelskammer Region Stuttgart
Jägerstr. 30
70174 Stuttgart
Telefon: 0711/2005-0 oder -289
Telefax: 0711/2005-550
e-mail: recht@stuttgart.ihk.de